

## Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 318a C 357/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

zugestellt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,  
22763 Hamburg, Gz.: 614/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10 a,  
22525 Hamburg

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Augner am  
08.02.2011 folgendes

### Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 255,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.11.2010 zu zahlen und den Kläger von der vorgerichtlichen Gebührenforderung seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Lauenburg, Kopitz in Höhe von € 46,41 freizuhalten durch Zahlung an diese. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist gemäß § 812 Abs.1 S.1, 1.Alt. BGB in der Hauptsache begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die von ihm erbrachte Leistung in Höhe von Euro 250,- zurückzuzahlen, da sie insoweit ungerechtfertigt bereichert ist.

Die Beklagte ist innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht dem Vortrag des Klägers entgegengetreten, dass für die Leistung kein Rechtsgrund bestanden habe. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus den von dem Kläger vorgetragenen Tatsachen, zumal die Beklagte nicht Eigentümer des Grundstücks ist, von welchem sie das Fahrzeug des Klägers abgeschleppt hat.

Ferner hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten von pauschal € 5,-, welche ihm durch den unberechtigten Abschleppvorgang entstanden sind. Des Weiteren hat die Beklagte gemäß § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 240 StGB dem Kläger den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, dass sich der Kläger zur Durchsetzung des Anspruchs vorgerichtlich anwaltlicher Hilfe bedient hat. Der Beklagten musste bekannt sein, ob sie einen Anspruch gegen den Kläger hat und hätte ihn demgemäß nicht zur Zahlung veranlassen dürfen mit der Drohung, anderenfalls das Fahrzeug nicht herauszugeben. Dies ist organisatorisch sicherzustellen, sodass das Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten unmittelbar zuzurechnen ist entweder als Anstiftung oder aufgrund mittelbarer Täterschaft.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286, 288 BG, 92 Abs.2, 708 Nr.11, 713 ZPO. Die Zinsforderung ist erst ab dem 17.11.2010 begründet, weil der Kläger eine Zahlungsfrist bis zum 16.11.2010 gesetzt hatte, eine Zahlung also am 16. 10. noch fristgerecht gewesen wäre, so dass erst am folgenden Tag der Verzug eingetreten ist.

Augner  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Hamburg, 22.02.2011

Bergmann, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle